



Hessischer
Landkreistag

Rundschreiben

906/2023

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 31.10.2023

Az. : Ho/422.31; 418.4193;
L021.1

RS 0906/2023 , Festsetzung der Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ab 01.01.2024 - Hessischer Erlass vom 22.06.2020 (Taschengelderlass)

Bezug: RS 1463/2020, 1177/2021, 0036/2023; 907/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsrundschreiben 1463/2020 hatten wir zum Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 22.06.2020 zur Neufestsetzung der Barbeträge mit Wirkung vom 01.01.2020 informiert. Der Erlass gilt mit dem Bürgergeld-Gesetz fort. Die zu gewährenden Barbeträge orientieren sich danach anteilig an der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bzw. bei Minderjährigen prozentual anteilig am Barbetrag für Erwachsene.

Zum 01.01.2024 werden die Regelsätze gemäß der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung vom 24.10.2023 (vgl. RS 907/2023) steigen und die Regelbedarfsstufe 1 wurde auf 563,00 Euro festgesetzt. Zur Erleichterung der Umsetzung haben wir in der bereits in den Vorjahren zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle den ab 01.01.2024 geltenden Betrag hinterlegt, die monatlichen Barbeträge für alle Altersgruppen sind somit bereits ausgewiesen (**Anlage**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Monreal-Horn
Referentin

Anlage nur in digitalisierter Form